



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Vorab per E-Mail: petra.gaertner@lt.sachsen-anhalt.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 2. Dezember 2019

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertageseinrichtung

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drs. 7/5259**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. November 2019

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drs. 7/5259) schriftlich Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende Maßnahmenpaket wird durch unsere Mitglieder äußerst kritisch bewertet. Im Einzelnen verweisen wir dazu auf unser als **Anlage** beigefügtes Schreiben vom 13. Juni 2019 an Frau Staatssekretärin Möbbeck.

Über das Gute-Kita-Gesetz werden Strukturen geschaffen, deren Nachhaltigkeit und insbesondere dauerhafte Finanzierbarkeit nach dem Auslaufen der Bundesförderung ab dem Jahr 2022 bzw. 2023 fraglich ist. Da das Maßnahmenpaket jedoch bereits zwischen dem Land und dem Bund vereinbart und auch mit der Landtagsmehrheit konsentiert ist, sehen wir insoweit von einem vertiefenden Vortrag ab.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird richtigerweise anerkannt, dass die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes auch auf Landesebene gesetzlicher Regelungen bedarf. Nur auf der Grundlage einer klaren landesgesetzlichen Ausgestaltung können die Kommunen rechtskonform handeln und die Gemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen rechtssicher anpassen.

Wir bestärken deshalb den Landesgesetzgeber ausdrücklich in seiner Zielsetzung, das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen. Nur so kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der bei einem rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020 entstehen würde.

Allerdings bleibt wegen des kurzfristigen Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2020 ein zeitliches Problem für die Gemeinden, denn die gemeindlichen Kostenbeitragssatzungen können erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden.

Im Weiteren sind die durch das Gesetz bedingten Vorfinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden und der durch die Umsetzung des Gesetzes verursachte finanzielle Mehraufwand in den bereits beschlossenen kommunalen Haushaltsplänen noch nicht berücksichtigt.

In jedem Fall muss aber der in Art. 3 vorgesehene Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen nachvollziehbar ermittelt werden und bei dem geplanten Finanzierungsweg zu einer Anhebung der Finanzausgleichsmasse im FAG führen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Ziff. 1. a) – § 13 Abs. 4 Satz 2

Die vorgesehene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien wird dazu führen, dass Eltern mehrerer Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind allein aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden.

Für die örtlichen Jugendhilfeträger folgt hieraus die Verpflichtung, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, wird die zusätzliche Nachfrage nach Hortplätzen das Problem nochmals verschärfen.

Die Feststellung in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass ein Kind als nicht betreut gilt, soweit es nur angemeldet, aber tatsächlich nicht regelmäßig in einer Kindertagesstätte betreut wird, sollte unmittelbar im Gesetz getroffen werden. Die Formulierung „*nicht regelmäßig*“ ist auch zu unkonkret. Ungeachtet dessen lässt das Prüfverfahren einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen erwarten, der finanziell zusätzlich auszugleichen ist.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf im Weiteren getroffene Feststellung, dass mit der Anpassung der Verfahrensregelungen des Kinderförderungsgesetzes auch die Verordnung zu § 13 Abs. 4 Anwendung findet, ist irreführend, weil das KiFöG keine diesbezügliche Verordnungsermächtigung enthält. Gemeint ist vermutlich § 13 Abs. 5 KiFöG.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass der Ausbau der Gebührenfreiheit für zwei Jahre umgesetzt werden soll, wohingegen alle weiteren im Gesetz geregelten Maßnahmen eine Laufzeit von drei Jahren haben.

Ziff. 1. b) – § 13 Abs. 5

Die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen lehnen es ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen nur auf Antrag erstattet, nimmt der Vorfinanzierungsbedarf bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu.

Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet, die möglichst monatlich, mindestens aber quartalsweise erfolgen, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG. Die Pflicht zu Abschlagszahlungen sollte auch unmittelbar im Gesetz geregelt werden.

Unsicher ist zudem, ob der Betrag in Höhe von 10,7 Mio. Euro pro Jahr auskömmlich ist, um die weitere Beitragsbefreiung zu finanzieren.

Ziff. 2. – § 15a

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden werden verpflichtet, Daten an die zuständigen Landesbehörden anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Auch hierdurch wird für die Kommunen ein Verwaltungsmehraufwand ausgelöst, der zu ermitteln und finanziell auszugleichen ist.

Ziff. 3. – § 22 Abs. 3

Die inhaltliche Anbindung der Fachberatung an den § 22 KiFöG ist nicht nachvollziehbar.

§ 10 Abs. 4 KiFöG verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen und Tagespflege fachlich zu beraten. Eine Verortung der Regelung im § 10 KiFöG erscheint deshalb sachgerechter.

KiTa-Fachberatung ist zudem kein geschützter, eindeutig definierter Begriff und kein Berufsbild. Im Gesetz sollten daher explizite Aussagen zur beruflichen Qualifikation und Profil der Fachberatung getroffen werden, auch in Abgrenzung zur KiTa-Fachberatung innerhalb der Trägerverbände.

Ziff. 4. – § 23 Abs. 1a

Unverständlich ist die Regelung *"Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen"*. Verlängerte Öffnungszeiten werden nicht als geeignetes Mittel gesehen, um Chancengleichheit herzustellen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Ziff. 1 b). – § 18f

Eine Schulgeldfreiheit für die geregelten Ausbildungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Einführung einer besonderen Ergänzungszuweisung in § 9a FAG führt zwingend zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse von 1.628 Mio. Euro. Insofern muss diese Änderung konsequent in § 2 FAG umgesetzt werden. Art. 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Fraglich bleibt, warum die Finanzierungsregelung nicht im KiFöG als Fachgesetz umgesetzt wird. Die Gesetzesbegründung „aufgrund der Finanzstruktur der Bundesmittel“ erschließt sich uns nicht.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie sich die „Mittel zur Verringerung der Belastungen auf Grund der Erstattungen für Beitragsverluste auf Grund von Entscheidungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“ in Höhe von 4.006.400 Euro errechnen. Da es sich offensichtlich um einen kommunalen Mehrbelastungsausgleich handelt, muss er der Höhe nach für die kommunalen Aufgabenträger nachprüfbar und plausibel sein. Entsprechende Erläuterungen finden sich aber in dem Gesetzentwurf nicht. Vorsorglich stellen wir daher die Auskömmlichkeit ausdrücklich in Frage.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das kurzfristige Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020 löst ein Umsetzungsproblem auf gemeindlicher Ebene aus, da die Kostenbeitragssatzungen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden können und Umstellungen in den Fachverfahren zur Gebührenerhebung vorgenommen werden müssen.

Gleichermaßen ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf in den LEQ-Vereinbarungen, der ebenfalls kurzfristig nicht möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Susi Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:
diana.kowalczyk@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 13. Juni 2019

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz); Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

wie in der Finanzstrukturkommission am 12. Juni 2019 vereinbart, nehmen wir unter Berücksichtigung der Hinweise unserer Mitglieder und unserer Gremien zur beabsichtigten Verwendung der Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ nochmals schriftlich Stellung:

Zunächst geben wir zu bedenken, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt nicht geklärt sind. Es bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage im Kinderförderungsgesetz. Nur auf dieser Grundlage können die gemeindlichen Einrichtungsträger ihre Beitragssatzungen rechtssicher anpassen. Die noch zu schließende Vereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Bund kann die Kommunen nicht unmittelbar verpflichten und stellt deshalb keine hinreichende Rechtsgrundlage zur Änderung der Beitragssatzungen dar. Unabhängig davon bitten wir Sie, uns einen Abdruck dieser Vereinbarung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen merken wir folgendes an:

Ein weiterer Ausbau der Elternbeitragsfreiheit wird von unseren Mitgliedern abgelehnt. Weitere Beitragsentlastungen im Umfang von mehr als 70 Mio. Euro stellen

ein falsches Signal dar. Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die vorgeschlagene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien lässt erwarten, dass Eltern mehrerer Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden, obgleich tatsächlich gar nicht beabsichtigt ist, dass das Kind den Hort besucht. Denn für die Eltern hätte dies den Vorteil, dass sie nur für das älteste Kind den vergleichsweise niedrigen Hortbeitrag aufbringen müssen, während die jüngeren Kinder damit generell beitragsfrei gestellt werden.

Für die örtlichen Jugendhilfeträger hätte dies zugleich zur Folge, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, sollte vermieden werden, eine „künstliche“ Nachfragesituation zu schaffen.

Im Weiteren lehnen es die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag erstattet (§ 13 Abs. 5 KiFöG), nimmt der Vorfinanzierungseffekt bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu. Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht. Zudem verursacht die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auf längere Sicht höhere Zinsaufwendungen.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet; idealerweise monatlich, mindestens aber quartalsweise, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG.

Zu bedenken ist auch, dass die vom Bund im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetz“ bereitgestellten Mittel nur bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Gleichwohl erfordert die Maßnahme der Beitragsentlastung eine befristete Änderung des Kinderförderungsgesetzes und eine Anpassung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden. Nicht zuletzt wird ein politischer Druck auf dauerhafte Förderung entstehen.

Aus Sicht unserer Mitglieder sollten stattdessen die Bundesmittel genutzt werden, die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen zu steigern. Dies könnte insbesondere dadurch erfolgen, dass die für die pädagogische Fachberatung vorgesehenen Mittel nochmals aufgestockt werden.

Gleichermaßen stellen auch weitere Personalschlüsselverbesserungen in den Einrichtungen einen geeigneten Ansatz dar, um die Betreuungsqualität zu verbessern. In den Blick genommen werden sollte dabei besonders die Vorbereitung der Kinder auf den Schulbesuch.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen merken wir folgendes an:

- Die im Rahmen des Kita-Fachkräfte-Paktes für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt.

Anzumerken ist jedoch folgendes:

Beginn der Bundesprogramme „Fachkräfteoffensive“ und „Praxisanleitung“ ist der 01. August 2019. Gemeinden, die bereits eine Förderzusage für beide Module erhalten haben, sind aufgefordert, bei der Servicestelle des Bundes bis zum 14. Juni 2019 ihre Anträge einzureichen. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine Festlegungen (Ausführungsbestimmungen) zu Lehrplan und Inhalten der Berufsbildenden Schulen sowie zur Praxisanleitung getroffen. Laut Servicestelle des Bundes müssen die Anträge vollständig sein, eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Um die verschiedenen Förderprogramme miteinander abzustimmen, halten wir landesseitige Festlegungen schnellstmöglich für erforderlich.

- Die Förderung von Kitas mit langen Öffnungszeiten wird von unseren Mitgliedern differenziert bewertet. Insbesondere der tatsächliche Bedarf für diese Angebote wird unterschiedlich eingeschätzt. Deshalb sollte die Förderung möglichst offen ausgestaltet werden, um auf örtliche Bedarfe angemessene Antworten finden zu können.
- Kritisch gesehen wird, dass sich das Land zur Förderung der 100 pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 Ki-FöG ab dem 01.08.2019 bis zum 31.12.2022 der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ bedienen will, die Bundesmittel also für landesgesetzlich bereits geregelte Zielsetzungen verwendet. Tatsächliche neue qualitätssteigernde Maßnahmen werden hierdurch nicht initiiert.
- Für die Landkreise und kreisfreien Städte sollen Stellen für pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater gefördert werden. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Landkreise oder kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, ob sie diese Aufgabe in eigener oder fremder Regie wahrnehmen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt